

# Quid pro quo?

## Zur normativen Struktur von Familienbeziehungen

DAVID P. SCHWEIKARD, MÜNSTER

*Zusammenfassung:* Ausgehend von einem im Februar 2014 ergangenen BGH-Urteil, das die Unterhaltspflicht von erwachsenen Kindern gegenüber ihren Eltern auch im Falle des einseitigen Kontaktabbruchs bejaht, werden in diesem Beitrag Überlegungen zur Struktur und den normativen Implikationen der Eltern-Kind-Beziehung angestellt. Zum einen wird dafür plädiert, die Eltern-Kind-Beziehung als nichtsymmetrisch, d.h. als Komplex aus symmetrischen und asymmetrischen Beziehungen zu verstehen. Zum anderen wird hinsichtlich der normativen Implikationen der Eltern-Kind-Beziehung dafür argumentiert, dass Verpflichtungen innerhalb dieser Beziehung nicht vom bloßen Bestehen, sondern vom Wert der Beziehung abhängig zu machen sind. Aus diesem Argument wird gefolgert, dass die im BGH-Urteil sowie im in der einschlägigen Literatur diskutierten „Past Parental Sacrifices Model“ unterstellte Symmetrie der Eltern-Kind-Beziehung zu einer inadäquaten normativen Analyse führt. Damit wird der Rechtfertigungsstrategie filialer Verpflichtungen, die auf ein Quidproquo bezüglich zurückliegender elterlicher Versorgungsleistungen gestützt ist, eine Absage erteilt.

*Schlagwörter:* Beziehungsverpflichtungen, Eltern-Kind-Beziehung, Unterhaltspflicht, Nichtsymmetrische Beziehungen, „Special Goods Theory“

## 1. Einleitung

Zu den zentralen Herausforderungen einer Analyse der normativen Struktur von Familienbeziehungen zählt die Beantwortung der Fragen, ob erwachsene Kinder gegenüber ihren Eltern besondere Verpflichtungen haben und, falls das Bestehen solcher innerfamiliären Verpflichtungen bejaht wird, worin sie genau bestehen und wie sie begründet sind. Um diese Fragen und eine spezielle Strategie zu ihrer Beantwortung geht es in diesem Beitrag.<sup>1</sup> Ihre Bearbeitung erfordert einige grundlegende Überlegungen zur Struktur der Eltern-Kind-Beziehung; Annahmen über die Struktur dieser Beziehung leiten Ansätze zur Analyse ihrer normativen Implikationen grundsätzlich an, auch wenn sie nicht explizit gemacht werden. Ich verbinde in diesem Beitrag Überlegungen zur Struktur der Beziehung zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern mit Überlegungen zu den genannten normativen Fragestellungen.

Hinsichtlich der normativen Fragen liegt der Fokus des Folgenden bei der Auseinandersetzung mit der Position, der zufolge erwachsene Kinder Versorgungspflichten gegenüber ihren Eltern haben, die dadurch begründet sind, dass die Eltern gegenüber ihren Kindern, als diese minderjährig waren, Versorgungsleistungen erbracht haben. Der Form nach unterstellt diese Position, dass bestimmte Ansprüche, die Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern haben, auf ein *Quidproquo* gegründet sind, dessen Geltung durch das Vorliegen einer Eltern-Kind-Beziehung als symmetrischer Beziehung gege-

---

1 Auch wenn die einzelnen Antworten oder sogar Schritte und Strategien der Beantwortung dieser Fragen Stellungnahmen zu anderen wichtigen Fragen beinhalten mögen – etwa zu den Fragen nach Grundlage und Umfang elterlicher Verpflichtungen oder bezüglich etwaiger Verpflichtungen zwischen Geschwistern –, werde ich diesen Implikationen im Folgenden nicht nachgehen.

ben ist, das unabänderlich und von der konkreten Gestalt der Beziehung zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern unabhängig ist. Ich werde im Rahmen einer Kritik dieser Unterstellung dafür argumentieren, dass (1) die Verpflichtungen erwachsener Kinder gegenüber ihren Eltern vielmehr von der Qualität der fraglichen Eltern-Kind-Beziehung abhängig sind. Auf Grundlage einer Analyse der Struktur der Eltern-Kind-Beziehung entwickle und vertrete ich hier die Auffassung, dass (2) Eltern-Kind-Beziehungen plausibler als *nichtsymmetrische* Beziehungen zu begreifen sind. Denn zum einen generiert nicht das bloße Bestehen einer Eltern-Kind-Beziehung, sondern allenfalls das Bestehen einer durch bestimmte Handlungen als wertvoll konstituierten und aufrechterhaltenen Beziehung Verpflichtungen zwischen den Beteiligten. Und zum anderen ist es nicht adäquat, die Eltern-Kind-Beziehung in dem Sinne als symmetrisch zu verstehen, dass erwachsene Kinder gegenüber ihren Eltern Versorgungspflichten haben, die der vormals bestehenden, umgekehrten Situation entsprechen und aufgrund der früheren Situation und der zurückliegenden Erfüllung elterlicher Verpflichtungen bestehen. Aus moralphilosophischer Perspektive sollten diese Befunde hinsichtlich der Grundlage des Bestehens filialer Verpflichtungen auch Anhaltspunkt für die Einforderung von Versorgungsleistungen sein.

Die hier in Frage stehende Position zur Begründung innerfamiliärer Verpflichtungen steht derjenigen am nächsten, die in der zugehörigen neueren Debatte unter dem Label des „Past Parental Sacrifices Model“ diskutiert wird. Diesem Modell zufolge sind filiale Verpflichtungen darin begründet, dass die Eltern in der Vergangenheit zugunsten ihrer Kinder bestimmte Opfer gebracht haben.<sup>2</sup> Auf einige Details dieser Konzeption

---

2 Vertreten wird diese Konzeption vor allem von Wicclair (1990), in Varianten auch von Post (1989), der auf Verpflichtungen zu Gegenleis-

wird im Folgenden zurückzukommen sein. Den konkreten Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen bildet ein neueres Urteil des Bundesgerichtshofs der Bundesrepublik Deutschland (BGH), das die Versorgungspflichten eines Mannes gegenüber seinem seit Jahrzehnten von ihm entfremdeten Vater zum Gegenstand hat und in dessen Begründung für die moralphilosophische Reflexion interessante Aussagen getroffen werden. Bei der im nächsten Abschnitt (2.) erfolgenden Darstellung des Urteils wird auf diese Aussagen abgestellt, sofern sie Aufschluss darüber geben, welche interne normative Struktur von Familienbeziehungen dabei unterstellt wird. Zum einen blende ich dabei die Frage aus, inwiefern für das Urteil womöglich gut begründete Erwägungen hinsichtlich der Lastenverteilung in sozialen Sicherungssystemen entscheidend sind.<sup>3</sup> Zum anderen unternehme ich hier eine Prüfung von in jenem Urteil und in der einschlägigen Rechtsnorm identifizierbaren Präsuppositionen, die für in sozial- und moralphilosophischen Diskussionen strittig sind; eine grundsätzliche Erörterung des Verhältnisses zwischen Moral und Recht strebe ich hier nicht an.

Die Diskussion filialer Verpflichtungen beginne ich im dann folgenden Schritt (3.) mit Überlegungen dazu, wie in persönlichen Beziehungen Verpflichtungen generiert werden, und skizziere eine an Arbeiten Joseph Raz' anschließende, wertbasierte Konzeption der gemeinsamen Grundlage elterlicher und filialer Verpflichtungen. Im Anschluss daran wende ich mich der Analyse der Struktur der Eltern-Kind-Beziehungen zu, wobei

---

tungen verweist, sowie Blustein (1982) und Zola (2001), denen zufolge spezifische filiale Verpflichtungen in der Dankbarkeit begründet sind, die Kinder ihren Eltern schulden; zur Diskussion und Kritik vgl. Stuijbergen/Van Delden (2011) und Schinkel (2012).

3 Eine mittlerweile klassische Diskussion dieser Thematik liefert Daniels (1988, Kapitel 2).

die Anfechtung filialer Verpflichtungen im Vordergrund steht (4.). In einem weiteren Schritt greife ich die Frage der Struktur der Eltern-Kind-Beziehung auf und skizziere den Vorschlag, sie als nichtsymmetrische Beziehung zu verstehen (5.). Beschlossen werden diese Überlegungen mit einem Blick auf ihre Konsequenzen für das im genannten BGH-Urteil angeführte rechtliche Prinzip, das die Verhältnisse zwischen in direkter Linie Verwandten als symmetrische Verhältnisse behandelt (6.).

## 2. BGH-Urteil: Elternunterhalt trotz Kontaktabbruchs

Ein argumentatives Ziel dieses Beitrages ist, Kritik an der Position zu üben, nach der die normative Struktur von Familienbeziehungen nach dem Modell der Gegenleistung zu begreifen ist. Insbesondere mit Blick auf die Eltern-Kind-Beziehung legt diese Position nahe, dass Kinder auch als Erwachsene, lange nachdem und aufgrund der Tatsache, dass sie – wie es nicht in allen, aber wohl den meisten Fällen gegeben ist – in ihrem Kindesalter und ihrer Jugend von ihren Eltern versorgt wurden, dazu verpflichtet sind, *en retour* für ihre Eltern zu sorgen. Greifbar wird diese Position anhand eines BGH-Urteils, dessen Rekonstruktion in diesem Abschnitt den Einstieg liefert.

Im Februar 2014 erließ die Zivilkammer des Bundesgerichtshofs ein Urteil, dem zufolge der Unterhaltsanspruch eines Elternteils gegenüber seinem Kind auch dann nicht erlischt, wenn das Elternteil einseitig den Kontakt zum Kind abgebrochen hat.<sup>4</sup> Im fraglichen Fall hatte der Kontakt zwischen einem Vater und seinem damals 18-jährigen Sohn nach der Scheidung der Eltern und damit zusammenhängenden Streitigkeiten abgenommen. Nachdem der Sohn das Abitur abgelegt hatte,

---

4 Vgl. Urteil Nr. XII ZB 607/12, veröffentlicht am 12. Februar 2014.

brach der Kontakt vollständig ab. Als der Vater 27 Jahre später sein Testament aufsetzte, legte er fest, dass sein Sohn nur den Pflichtteil des Erbes erhalten sollte, weil kein Kontakt mehr zwischen ihnen bestand, wobei der Rest des Erbes der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Lebensgefährtin des Vaters zukommen sollte. Ein Jahrzehnt später zog der mittlerweile über 80 Jahre alte Vater, der von einer Lebensversicherung und einer kleinen Altersrente lebte, in ein Seniorenheim, in dem er weitere vier Jahre später starb. Die Stadt als Träger der Einrichtung stellte daraufhin in den letzten drei Jahren entstandene Kosten für die Versorgung des Mannes dessen Sohn in Rechnung; und genau um diese Summe von knapp über € 9.000,- ging es im Rechtsstreit zwischen dem Sohn und der Stadt.

Am Ende des Instanzenzugs stellt der BGH nun fest, dass in diesem Fall die Bedingungen für ein Erlöschen des Unterhaltsanspruchs seitens des Vaters gegenüber dem Sohn, wie etwa gravierendes Fehlverhalten, nicht erfüllt sind. Der weiteren Urteilsbegründung zufolge hatte der Vater, trotz der zunehmenden Entfremdung von seinem Sohn und obwohl die Beziehung zu seinem Sohn später vollständig abbrach, sich während der ersten 18 Lebensjahre des Sohns um diesen gekümmert und somit, da in jenem Lebensabschnitt konstante und intensive elterliche Fürsorge am meisten gebraucht wird, seine elterlichen Verpflichtungen im Wesentlichen erfüllt. Außerdem sei das Testament nicht als Verfehlung zu werten, da der Vater beim Abfassen des Testaments lediglich von seiner verfassungsmäßig garantierten Testierfreiheit Gebrauch machte.

In diesem Beitrag geht es mir nicht um eine dogmatische Debatte über dieses BGH-Urteil oder die vorliegende Urteilsbegründung.<sup>5</sup> Stattdessen erörtere ich im Folgenden die Frage,

---

5 Dazu sei aus der juristischen Literatur im unmittelbaren Anschluss an die Veröffentlichung des BGH-Urteils auf folgende Zusammenfassun-

inwiefern die rechtliche Norm, die in dem angeführten Urteil und allgemeiner im deutschen Sozialrecht in maßgeblicher Weise wirksam ist, im Lichte einer Analyse der normativen Struktur der Eltern-Kind-Beziehung adäquat ist. Der fraglichen Rechtsnorm gemäß sind Verwandte in gerader Linie einander zu Unterhalt verpflichtet (vgl. BGB § 1601), was bedeutet, dass grundsätzlich Eltern gegenüber ihren Kindern unterhaltspflichtig sind, ebenso Großeltern gegenüber ihren Enkelkindern, und dass umgekehrt Kinder gegenüber ihren Eltern und Großeltern unterhaltspflichtig sind. Die Anwendung dieser Norm ist von der jeweiligen Bedürftigkeit des prospektiven Unterhaltsempfängers abhängig, von der finanziellen Situation der Unterhaltspflichtigen sowie davon, ob der Unterhaltsanspruch verwirkt wurde.

Obwohl sich bezüglich dieser Anwendungsbedingungen selbst einige weitreichende Fragen ergeben, werde ich mich im Folgenden vor allem auf die unterstellte *Symmetrie* hinsichtlich Verpflichtungen zwischen in direkter Linie verwandten Familienmitgliedern und ihre vermeintliche Begründung durch das bloße Bestehen der Eltern-Kind-Beziehung konzentrieren. Damit Unterhaltspflichten im selben Sinne auf beiden Seiten einer solchen Familienbeziehung bestehen – zugunsten der Übersichtlichkeit liegt der Fokus hier bei der Beziehung zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern –, müsste auch die zugrunde liegende Beziehung in relevanten Hinsichten symmetrisch sein. Da ich das Vorliegen dieser Symmetrie letztlich bestreiten werde, bin ich kraft *modus tollens* auch auf die Auffassung festgelegt, dass Eltern und ihre erwachsenen Kinder nicht gleichermaßen dazu verpflichtet sind, für den Unterhalt

---

gen, Diskussionen und Bewertungen verwiesen: Born (2014), Glatzel (2014), Lemmerz (2014), Löhnig (2014), Seibl (2014), Wellenhofer (2014) und Zwißler (2014).

der jeweils anderen zu sorgen. Die genannte Rechtsnorm werde ich somit im Lichte sozialphilosophischer, den Charakter sozialer Beziehungen betreffender, und moralphilosophischer, die Begründung von Verpflichtungen betreffender Überlegungen ablehnen. Ich werde stattdessen für ein Verständnis der Eltern-Kind-Beziehung als *nichtsymmetrische Beziehung* argumentieren, innerhalb derer die Verpflichtungen, die Eltern oder Kindern jeweils auferlegt bzw. deren Erfüllung mit rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden, unterschiedliche Arten von Begründung erfordern.

Um diesen spezielleren Punkt etablieren zu können, wende ich mich im nächsten Abschnitt zunächst der grundsätzlichen Frage zu, wie in interpersonalen Beziehungen Verpflichtungen zustande kommen. Die Antwort, die ich dabei in Grundzügen entwickle, rekurriert auf eine wertbasierte Konzeption der gemeinsamen Grundlage von elterlichen und filialen Verpflichtungen.

### 3. Zur Grundlage innerfamiliärer Verpflichtungen

Wir können uns der Frage nach den Grundlagen elterlicher und filialer Verpflichtungen nähern, indem wir uns zunächst der Frage zuwenden, ob und, wenn ja, wie persönliche Beziehungen Gründe und Verpflichtungen erzeugen. Dazu lassen wir komplexere wechselseitige Beziehungen zunächst beiseite und untersuchen persönliche Beziehungen zunächst als eine besondere Art, auf die eine Person auf eine andere bezogen ist. Solche Beziehungen sind zentral für unser soziales und emotionales Leben, ob sie von langer Dauer oder eher kurzer Frist sind, ob sie durch und durch erfüllend und glücklich oder aufzehrend und belastend sind. Vor dem Hintergrund der Bedeutsamkeit, die Personen ihren Beziehungen zu Freunden und Familien-

mitgliedern, zu Arbeitskolleginnen und Landsleuten zumesen, erscheint es offenkundig, dass solche Beziehungen wichtige Rollen in der Motivation bestimmter Handlungen spielen.<sup>6</sup> Insbesondere motivieren sie Akteure dazu, bestimmte andere, und zwar diejenigen, denen ihre Verbundenheit gilt, bevorzugt zu behandeln, wobei dies auch bloß beinhalten mag, dass sie sich dazu veranlasst sehen, ihre Geschwister zum Geburtstag anzurufen oder ihre Freunde gelegentlich zum Abendessen einzuladen. Diese und ähnliche Arten bevorzugender Behandlung mögen wenigstens teilweise auf (regional variierende) Konventionen zurückgehen, es wäre aber übertrieben zu leugnen, dass Beziehungen Personen zu bestimmten Handlungsweisen motivieren.

Dies festzuhalten hilft jedoch noch nicht viel weiter. Denn die Bezugnahme auf persönliche Beziehungen oder Verbundenheiten greift diese zwar in *Erklärungen* als Lieferanten derjenigen Gründe heraus, aus denen Personen bestimmte Handlungen vollziehen oder vollzogen haben. Über die fraglichen Beziehungen müsste aber noch mehr gesagt werden um zu etablieren, dass eine Person darin *gerechtfertigt* sein kann, bestimmte andere bevorzugt zu behandeln oder zu ihren Gunsten parteilich zu sein.<sup>7</sup> Die Feststellung, dass Akteure dazu motiviert sind, diejenigen bevorzugt zu behandeln, mit denen sie auf spezielle Art verbunden sind, ist nicht nur wenig überraschend, sie ist auch nicht besonders hilfreich mit Blick auf die Frage, ob derart bevorzugendes Verhalten gerechtfertigt ist. Die Frage ist also vielmehr, wie persönliche Beziehungen Akteuren andere

---

6 Diese Liste soll nicht suggerieren, dass die genannten Beziehungen auf einer Stufe oder allgemein in einer bestimmten Rangfolge stehen.

7 Es besteht eine enge Verknüpfung zwischen der Rechtfertigung solcher bevorzugender Handlungen und der Legitimität von Parteilichkeit. Vgl. dazu Raz (2011) und Herman (1991).

als bloß motivierende Gründe dafür liefern, bestimmte andere in ihrem oder durch ihr Handeln zu bevorzugen.

Ein Weg, diese Frage zu beantworten, besteht darin, zunächst von der in persönlicher Verbundenheit fußenden Sicht auf Beziehungen, die einzelne Akteure zu bestimmten Handlungen motivieren, überzugehen zu einer Betrachtung der Werthaftigkeit der Beziehung. Dabei geht es um das Gründe-Haben der Beteiligten nicht nach Maßgabe ihres subjektiven Urteils, sondern nach Maßgabe der objektiven Beschaffenheit der jeweiligen Beziehung. Die Grundidee hierbei ist, das Handeln einer Akteurin nicht (allein) danach zu prüfen und zu bewerten, welchen Anlass sie dazu gesehen hat oder welche Ziele sie damit verfolgen wollte. Vielmehr soll ein Urteil über die Gerechtigkeit von Handlungen nach der Struktur der jeweiligen normativen Situation erfolgen. Die Gründe innerhalb persönlicher Beziehungen werden dabei als Tatsachen begriffen, welche die normative Situation einer Akteurin auch unabhängig von ihrer motivationalen Lage und ihren womöglich spontanen Neigungen oder Aversionen prägen. Sie mag also einen Grund zur Bevorzugung einer anderen Person haben – d.h., eine gegebene Situation mag ihr einen Grund zur Bevorzugung einer anderen Person liefern –, der unabhängig von ihren sonstigen Einstellungen ist. Dies plausibel zu machen erfordert sowohl, den Status solcher Gründe anzugeben, als auch, ihr Vorliegen im Falle persönlicher Beziehungen aufzuzeigen.

In Joseph Raz' Beitrag zur Frage nach der Verknüpfung von persönlicher Verbundenheit und Handlungsgründen werden die gesuchten Gründe als Pro-tanto-Gründe behandelt.<sup>8</sup> Im Sinne des hier gewählten Zugriffs auf die relevante Klasse

---

8 Ich beziehe mich hier vorrangig auf Raz (2011); für eine ausführlichere, in der Schwerpunktsetzung für den hiesigen Kontext weniger einschlägige Darlegung derselben Position vgl. beispielsweise Raz (2001).

von Szenarien spezifiziert Raz einen Grund für eine bevorzogene Handlung, der sich aus persönlicher Verbundenheit ergibt, unter der Bedingung als Pro-tanto-Grund, dass „the agent at least implicitly endorses the view that the reasons for his or her action are not defeated by conflicting reasons“ (Raz 2011, S. 5). Gründe dieser Art können durch andere Gründe überwogen bzw. übertrumpft werden. So könnte ich zum Beispiel einen Grund dazu haben, zur Geburtstagsfeier meines Freundes zu gehen, und gleichzeitig anerkennen, dass dieser Grund durch einen Grund überwogen werden könnte, der sich ergibt, wenn ich stattdessen jemandes Leben retten kann.<sup>9</sup>

Auch als Pro-tanto-Gründe können Gründe, die auf persönliche Verbundenheit zurückgehen und für Handlungen sprechen, mit denen bestimmte andere bevorzugt werden, jedoch so verstanden werden, dass sie mit dem moralisch Geforderten in Konflikt geraten, weil sie mit einer Form von Parteilichkeit einhergehen und Moral gerade als Unparteilichkeit gebietend aufgefasst wird.<sup>10</sup> Da aber die Pointe dieses Streitpunktes in entscheidender Hinsicht davon abhängt, wie strikt die Definition der Moral als distinkte Menge von Überlegungen und als unparteilich erfolgen kann – also von einer Problemstellung, die jenseits meines Vorhabens in diesem Beitrag liegt –, besteht ein sinnvoller nächster Schritt darin, einen Blick auf ein Argument zu werfen, das einen universellen Grund für die Bevorzugung anderer etablieren soll. Raz liefert ein solches Argument, bezogen auf die hier einschlägige Thematik der Eltern-Kind-Beziehung, in folgender Form:

---

9 Offenkundig sind nicht alle Fälle, in denen Gründe konfliktieren, derart eindeutig.

10 Eine Diskussion dieses Punktes findet sich wiederum bei Raz (2011).

- „(1) Favouring one’s children is (a constitutive) part of, or contributes to, a parent-child relationship that is valuable or good.
- (2) The value of that relationship yields a reason for parents to favour their children.
- Therefore
- (3) One has reasons to favour one’s children.“ (Raz 2011, S. 7)

Zuvor wurde sichtbar gemacht, wie die Verbundenheit zu einer bestimmten Person jemandem einen Pro-tanto-Grund zur Bevorzugung dieser Person liefern kann (und typischerweise auch einen solchen Grund liefert). Dieses Argument führt uns nun einen Schritt weiter, indem es zeigt, wie solch ein Grund zur Bevorzugung mit einer bestimmten wertvollen Beziehung verknüpft wird. Mit der ersten Prämisse wird betont, dass bevorzugende Handlungen, die aufgrund von Verbundenheiten wie der Eltern-Kind-Beziehung vorkommen, eine wertvolle Beziehung fördern oder stärken. Der zweiten Prämisse zufolge gehen die Gründe der Eltern dafür, ihre Kinder zu bevorzugen, auf den Wert ihrer Eltern-Kind-Beziehung zurück. Von diesen Prämissen wird dann darauf geschlossen, dass ein Elternteil Gründe für die Bevorzugung seiner Kinder hat.

Wenngleich deutlich mehr über die Struktur und die Botschaft dieses Arguments zu sagen wäre, möchte ich nur ein Merkmal des Arguments herausgreifen. Wenn dies nicht sogar für alle Teile des Arguments gilt, so ist doch mindestens seine Konklusion besonders für diejenigen wenig überraschend, die es für offenkundig halten, dass Eltern Gründe für die Bevorzugung ihrer Kinder haben.<sup>11</sup> Aber selbst für diejenigen, die den Gehalt dieser Aussage für überzeugend halten, ist es auf-

---

11 Eine grundsätzliche Erörterung von durch interpersonale Beziehungen gerechtfertigter Parteilichkeit liefert Kolodny (2010).

schlussreich, die Form ihrer Etablierung nachzuvollziehen. Denn an der Stelle, an der man meinen könnte, dass die Gründe von Eltern, ihre Kinder zu bevorzugen, auf (nichts anderes als) die Eltern-Kind-Beziehung *als solche* zurückgehen, besagt Raz' Argument, dass es der *Wert* der Eltern-Kind-Beziehung ist, aus dem für die Eltern ein Grund hervorgeht, zu der jeweiligen Beziehung mittels Bevorzugung beizutragen. Obschon jede Handlung innerhalb einer Beziehung bzw. jede Handlung, die auf jemanden gerichtet ist, zu dem die Akteurin in einer bestimmten Beziehung steht, als Beitrag zu ebenjener Beziehung gelten kann, liegt die Betonung hier bei dem Beitrag zu etwas Wertvollem.

Ein Vertreter der Auffassung, der zufolge die Eltern-Kind-Beziehung *als solche* den Eltern bzw. jedem Elternteil Gründe für die Bevorzugung ihrer Kinder liefert, könnte meinen, dass die Beziehung intrinsisch wertvoll ist, dass sie darum bestimmte Gründe liefert, und dass die hier diskutierte Auffassung dem nichts hinzufügt.<sup>12</sup> Doch wird in dieser Entgegnung übersehen, dass das obige Argument nicht nur feststellt, dass die Eltern-Kind-Beziehung wertvoll ist. Vielmehr besagt Satz (1), dass bevorzugende Handlungen (konstitutive) Teile von bzw. Beiträge zu einer wertvollen Eltern-Kind-Beziehung sind. Dies lässt sich so verstehen, dass bevorzugende Handlungen innerhalb einer Eltern-Kind-Beziehung zu dem gehören, was eine solche Beziehung wertvoll macht.<sup>13</sup> Dieser Ansicht nach ist eine El-

---

12 Ich schließe mich hier Keller (2013, 49ff.) an, der verschiedene Einwände gegen diese Auffassung diskutiert.

13 Ob Raz mit dem Argument genau dies zu zeigen beabsichtigt, ist an dieser Stelle nicht entscheidend. Es wird hier nicht behauptet, dass bevorzugende Handlungen allein den Wert einer Beziehung ausmachen. Vielmehr kann direkt zugestanden werden, dass solche Handlungen Ausdruck bestimmter, womöglich wechselseitiger Gefühle sein können, die ihrerseits zum Wert einer Beziehung beitragen.

tern-Kind-Beziehung nur dann wertvoll, wenn innerhalb ihrer bevorzugende Handlungen vorkommen. Den Wert der Beziehung derart in Abhängigkeit von bevorzugenden Handlungen zu verstehen grenzt diese Alternativposition gegenüber ihrem Gegenüber ab, indem gelehrt wird, dass schlichtweg jede Eltern-Kind-Beziehung aufgrund ihres bloßen Bestehens eine umfangreiche Menge von Gründen für alle Beteiligten impliziert. Ich werde im Folgenden dafür argumentieren, dass spezifische Gründe innerhalb der Eltern-Kind-Beziehung nicht auf die bloße Tatsache ihres Bestehens, sondern allenfalls auf den Wert der Beziehung zurückgehen.<sup>14</sup>

Was genau aber den Wert einer Eltern-Kind-Beziehung ausmacht, bedarf weiterer Klärung. Wir bewegen uns wohl auf sicherem Terrain, wenn wir eine Beziehung grundsätzlich dann für wertvoll halten, wenn sie für die Beteiligten in dem Sinne gut ist, dass sie darin respektiert, geschätzt und unterstützt werden. Derart wertvolle Beziehungen gibt es freilich nicht nur im Familienkreis, sondern auch unter Freunden, Nachbarn und Kollegen, und man sollte offen sein für eine große Varianz hinsichtlich dessen, was genau Beziehungen wertvoll macht. Zusätzlich zu positiven Merkmalen wie etwa Respekt wird von wertvollen Beziehungen gefordert, dass bestimmte negative Merkmale, wie

---

14 Ich meine zwar, wie die Anknüpfung an Raz' Argument zeigt, dass bevorzugende Handlungen für wertvolle Beziehungen konstitutiv sind – und dies sollte idealiter in alle Richtungen innerhalb der Beziehungen gelten –, doch heißt dies zum einen nicht, dass zwischen den Beteiligten ausschließlich bevorzugende Handlungen vollzogen werden, und zum anderen ist damit über das für die Konstitution einer wertvollen Beziehung erforderliche Maß der Bevorzugung oder die Anzahl bevorzugender Handlungen nichts ausgesagt. Es scheint in dieser Hinsicht plausibel anzunehmen, dass sich im Einzelfall und im Lichte des speziellen Kontextes einer Beziehung relativ zuverlässig beurteilen lässt, ob die wechselseitige Bevorzugung (im Sinne von Respekt und Wertschätzung) hinreichend dafür ist, von einer wertvollen Beziehung zu sprechen.

zum Beispiel Vernachlässigung oder Schädigung, in ihnen nicht vorkommen und dass die Beteiligten sich in den Beziehungen bzw. die Beziehungen selbst davor schützen. Ein differenziertes Schema dieser Art kann dazu dienen, den Gesamtwert einer Beziehung zu einem Zeitpunkt zu beurteilen und über Zeitspannen hinweg zu prüfen.

Simon Kellers „special goods theory“<sup>15</sup> liefert eine detaillierte Analyse derjenigen Güter, die nur innerhalb einer Eltern-Kind-Beziehung bereitgestellt werden können. Was die Güter, die Eltern und insbesondere erwachsene Kinder einander bereitstellen können, von generischen, grundsätzlich durch Beziehungen hervorgebrachten Gütern unterscheidet – dazu zählen wechselseitige Anteilnahme, Aufmerksamkeit und Interesse, Hilfestellungen und auch Versorgung –, ist Keller zufolge, dass sie innerhalb der (in der Regel) langjährigen und intimen Eltern-Kind-Beziehung eine besondere Qualität annehmen. Vor dem Hintergrund einer langen gemeinsamen Lebensgeschichte, gemeinsamer Erfahrungen und womöglich geteilter Interessen sowie der reflexiven Gewissheit, dass man einander auf innige Weise verbunden ist, nimmt etwa regelmäßiger Kontakt, so Keller, innerhalb einer intakten Eltern-Kind-Beziehung eine herausgehobene Stellung im Leben der Beteiligten ein.

Die hier vertretene Position ist Kellers Konzeption insofern verwandt, als die angeführten bevorzugenden Handlungen, die (auch) eine Eltern-Kind-Beziehung als wertvolle konstituieren, jeweils als Bereitstellung von Gütern verstanden werden können. Innerhalb einer solchen Beziehung nimmt derlei Bevorzugen, darin stimme ich mit Keller überein, eine spezifische Qualität an. Nur ist die entscheidende Frage, ob es die Beziehung als solche und die Stellung der Beteiligten darin ist, die

---

15 Vgl. Keller (2007, Kapitel 6).

zu bevorzugenden Handlungen Grund geben oder sie sogar als verpflichtend ausweisen. Und wenn die Eltern-Kind-Beziehung grundsätzlich als derartige Quelle von Gründen und Verpflichtungen angesehen wird, fragt sich, ob dies ein für alle Mal und unabänderlich gegeben ist.

Obwohl sich die Position, der zufolge der Wert einer Beziehung von ihrer konkreten Beschaffenheit abhängig gemacht wird, von der Position, die Wert in der Beziehung als solcher sieht, klar unterscheidet, ist beiden Ansätzen die Festlegung auf eine Spielart des Objektivismus hinsichtlich der Quellen von Gründen gemeinsam. Beide halten die Existenz der fraglichen Gründe nicht für abhängig davon, ob sie von denen wahrgenommen und anerkannt werden, auf die sie zutreffen. Dass ein Elternteil einen Grund für die Bevorzugung seines Kindes hat, fassen beide Ansätze nicht so auf, als sei dafür entscheidend, dass das Elternteil den Grund als solchen anerkennt und sich zu eigen macht, oder dass er in seinen dominanten Emotionen und Absichten vorkommt. Die Wege der beiden Ansätze trennen sich jedoch, und dies ist entscheidend, hinsichtlich ihrer Antworten auf die Frage nach der Quelle der jeweiligen Gründe.

Insbesondere ist die wertbasierte Konzeption von Beziehungsverpflichtungen, die ich hier in Grundzügen vorstelle, von der Position abzugrenzen, die das bloße Bestehen einer bestimmten Beziehung als Quelle spezieller Gründe und Verpflichtungen auffasst. Eine solche assoziativistische Position<sup>16</sup> scheint nicht geeignet, Verpflichtungen in Fällen zu leugnen, in denen die fraglichen Beziehungen nachhaltig beschädigt sind. Wa-

---

16 Die Bezeichnung dieser Position als „Assoziativismus“ ist besonders in der in Teilen analog geführten Debatte über politische Verpflichtungen geläufig. Für eine Verteidigung dieses Ansatzes vgl. beispielsweise Dworkin (1986, Kap. 6) und Horton (2010); eine detaillierte Kritik liefert Simmons (2001, Kap. 4).

rum sollte etwa ein Erwachsener, der als Kind von seinen Eltern missbraucht wurde, ihnen gegenüber gleichermaßen verpflichtet sein wie einer, der keine solchen traumatischen Erfahrungen in seiner Familie gemacht hat? Oder können sich Eltern und ihre erwachsenen Kinder nicht auch jenseits solch drastischer Umstände so weit voneinander entfernen, dass sie tatsächlich keine Verbindung und damit auch keine Gründe oder Verpflichtungen aus Verbundenheit mehr haben? Warum sollte das bloße Faktum der biologischen Verwandtschaft oder einer vergangenen biographischen Verbundenheit eine verbindliche und für die Beteiligten unverfügbare Festlegung auf bevorzugende Handlungen innerhalb der Familie beinhalten? Die Antwort sollte hier meines Erachtens lauten, dass das bloße Faktum der Assoziation keine zureichenden Gründe für das Aufrechterhalten der Beziehung, Bevorzugung oder Unterstützung hervorbringt. Solche Gründe sollten stattdessen als abhängig von der Qualität, oder vielmehr des tatsächlichen Werts, der fraglichen Beziehung verstanden werden.<sup>17</sup> Die Aussage dieses Beitrags ist in zentraler Hinsicht eine Antwort auf Vertreter des Assoziativismus.

Bis zu dieser Stelle habe ich diese Gegenposition zum Assoziativismus vor allem mit Blick auf die Gründe einer Person formuliert, zugunsten einer bestimmten Beziehung zu handeln. Wir können diese Ausdrucksweise jedoch, wie teils in der kurzen Diskussion der „special goods theory“ schon geschehen, in die Rede von den Verpflichtungen einer Person angesichts derjenigen interpersonalen Beziehungen übersetzen, in denen sie lebt. Anstatt auf ihre wertabhängigen bzw. durch Werte bedingten Gründe zugunsten einer Beziehung zu handeln, können wir dann gleichermaßen auf ihre wertabhängigen oder bedingten Verpflichtungen verweisen. Wird diese Übersetzung zugestan-

---

17 Eine ähnliche, zur Begründung von besonderen Verantwortungsbeziehungen auf Werte abstellende Konzeption entwickelt Scheffler (2001).

den, so sind die vorangegangenen Überlegungen wenigstens terminologisch mit der Diskussion über elterliche Verpflichtungen auf eine Ebene gebracht.

Doch mag noch fraglich sein, ob sich das Obige auf den Fall des erwachsenen Kindes und seine Verpflichtungen gegenüber seinen Eltern (oder auch nur einem Elternteil) übertragen lässt.<sup>18</sup> Genau diese Übertragung soll jedoch in diesem Beitrag vorgenommen werden. Filiale Verpflichtungen sind, so lautet die These, ebenfalls so zu verstehen, dass sie von der tatsächlichen Qualität der jeweiligen Eltern-Kind-Beziehung abhängig sind. Diesem Ansatz zufolge bestehen für eine Erwachsene genau dann Verpflichtungen zu Handlungen, mit denen ihre Eltern bevorzugt oder die Beziehung zu ihren Eltern gepflegt werden, wenn die fragliche Beziehung durch bevorzugende Handlungen als wertvolle konstituiert ist und als solche zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem die Erfüllung der Verpflichtung möglich und erforderlich ist.

Diese erste Formulierung meiner Position ist aber noch unterbestimmt und daher als Antwort auf die spezifischen Anliegen in der Debatte über filiale Verpflichtungen ungeeignet. Der Wert einer Beziehung zwischen zwei Personen mag zwar die geteilte Grundlage ihrer jeweiligen Beziehungspflichten sein, um jedoch in einer stärker fokussierten Debatte über eine bestimmte Art Beziehung Überzeugungskraft zu haben, muss

---

18 Ich werde im Folgenden nicht immer anführen, ob ich mich auf die Beziehung zwischen einem erwachsenen Kind und einem Elternteil oder beiden Eltern beziehe. Ich unterstelle zwar, dass sich in der Hinsicht für die zentrale Aussage dieses Beitrages kein relevanter Unterschied ergibt, doch leugne ich nicht, dass sich mit Blick auf möglicherweise unvereinbare Verpflichtungen eines Kindes gegenüber seinen Eltern, einzeln betrachtet, komplizierte Sonderfälle ergeben können. Die Rolle, die der Qualität der Beziehung zwischen den Eltern innerhalb des Beziehungsgeflechts zwischen Eltern und Kind einnimmt, klammere ich ebenso aus wie Konstellationen, in die mehrere Kinder involviert sind.

die Position in einigen Hinsichten weiter spezifiziert und ausgearbeitet werden.

#### 4. Zur (normativen) Struktur der Eltern-Kind-Beziehung

Um die fällige Spezifikation und Ausarbeitung voranzutreiben, lohnt es, näher zu untersuchen, (1) wie Eltern und Kind jeweils in die Beziehung eintreten, (2) welche Bedeutung die Beziehung auf beiden Seiten hat und (3) welche Rolle der zeitlichen Dimension für die Gestalt der Beziehung zukommt. Dies sollte uns zu einer differenzierten Sicht auf die Komplexität der Eltern-Kind-Beziehung und speziell auf die Bedingungen verhelphen, unter denen etwaige wechselseitige Verpflichtungen der Beteiligten erlöschen. Auf dieser Grundlage werde ich in einem weiteren Schritt nochmals zur Erörterung des eingangs angeführten BGH-Urteils zurückkommen (4).

##### *4.1. Asymmetrische Eintrittsbedingungen*

Zum Auftakt der Analyse der Struktur der Eltern-Kind-Beziehung möchte ich einen Blick auf die Bedingungen werfen, unter denen Eltern und Kinder jeweils in die Beziehung zueinander eintreten. Dieser Aspekt ist insbesondere für die Frage interessant, ob innerhalb einer solchen Beziehung auf beiden Seiten dieselben bzw. analoge Verpflichtungen zugeschrieben werden können. Um einige Komplexität zu vermeiden, beschränke ich die Erörterung im Folgenden auf den Fall, in dem ein gegengeschlechtliches Paar sich entscheidet, ein Kind zu bekommen, und es dann bekommt.<sup>19</sup>

---

19 Die im Folgenden erörterten Aspekte lassen sich auch auf Fälle übertragen, in denen das fragliche Kind nicht der biologische Nachwuchs der Eltern ist; außerdem spielt es für die Überlegungen in diesem Bei-

Beginnen wir mit den Eltern. *Ex hypothesi* entscheiden sie sich dazu, ein Kind zu bekommen, und akzeptieren folglich im relevanten Sinn freiwillig, Eltern zu werden und (unter anderem) Versorgungspflichten gegenüber ihrem Kind auf sich zu nehmen.<sup>20</sup> Hier ist es wichtig zu betonen, dass die Entscheidung des Paares sich typischerweise auf *ein* Kind und nicht auf *ein spezielles* Kind bezieht. Dass Eltern die zugehörigen Versorgungspflichten akzeptieren, ist dementsprechend nicht von irgendwelchen besonderen Kennzeichen des Kindes abhängig, etwa von seiner Gesundheit, seinem Charakter oder seinem Aussehen. Und es scheint uneingeschränkt berechtigt anzunehmen, dass solche elterlichen Verpflichtungen spätestens ab der Geburt des Kindes und für einige Zeit bestehen, angesichts der Abhängigkeit und Bedürftigkeit von Neugeborenen, Kleinkindern und Kindern, und angesichts des Wertes, der durch die Unterstützung des eigenen Nachwuchses realisiert wird.<sup>21</sup> Diese

---

trag keine Rolle, ob es sich bei den Eltern um ein Paar aus Mann und Frau handelt.

- 20 Wir können hier annehmen, dass beide Eltern Versorgungspflichten haben, diese also weder nur bei einem Elternteil oder nur bei ihnen gemeinsam liegen. Der Einschub, dass Eltern „unter anderem“ Versorgungspflichten haben, verdeutlicht an dieser Stelle den Schwerpunkt der Überlegungen in diesem Beitrag. Darunter verstehe ich hier diejenigen Verpflichtungen, die sich auf die Bereitstellung von Versorgung in einem weiten Sinne beziehen, insbesondere von Nahrung, Unterkunft und Ausbildung. Fürsorgepflichten, die den Aufbau und die Pflege einer besonderen emotionalen Beziehung zwischen Eltern und Kindern betreffen, stehen in engem Zusammenhang mit Versorgungspflichten, fallen jedoch nicht mit ihnen zusammen.
- 21 Die Bemerkung „spätestens ab der Geburt des Kindes“ soll anzeigen, dass sich mit gutem Grund auch schon während der Schwangerschaft oder sogar schon vor Beginn der Schwangerschaft von Verpflichtungen reden lässt, welche die Eltern gegenüber ihrem zukünftigen Nachwuchs haben. Dies kann etwa (vor der Schwangerschaft) den Konsum von Medikamenten betreffen oder (während der Schwangerschaft) das

Verpflichtungen unterscheiden sich offenkundig sehr stark von denen, die gegenüber Freunden bestehen (können).

Die Situation des Kindes ist eine deutlich andere, da sein Eintritt in die Beziehung zu seinen Eltern gerade nicht durch so etwas wie eine Entscheidung gekennzeichnet ist. Dieser Punkt mag offensichtlich sein, er wird jedoch hinsichtlich seiner fraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen Eltern bedeutsam. Als Babys und Kleinkinder, aber auch bis ins Jugendalter werden an Kinder nicht dieselben Anforderungen gestellt wie an erwachsene Personen. Konventionell mag von ihnen Gehorsam erwartet werden, damit sind aber noch nicht die Art Verpflichtungen im Spiel, um die es hier geht. Folglich sind die adäquaten Voraussetzungen dafür, die filialen Verpflichtungen von Kindern zu erwägen, erst innerhalb der Beziehung zwischen dem erwachsenen bzw. hinreichend moralisch mündigem Kind und seinen Eltern gegeben. Dann jedoch ist die einzelne Eltern-Kind-Beziehung in erheblichem Maße bereits geformt, sie hat eine Geschichte und ist Teil der Biographie des Kindes, bevor die Frage nach filialen Verpflichtungen überhaupt sinnvoll gestellt werden kann. Dabei muss man gar nicht ausschließen, dass die Beziehung zwischen dem erwachsenen Kind und seinen Eltern freundschaftlich und einer Freundschaft ähnlich sein kann, sodass man bis zu einem bestimmten Grad von analogen Erwartungen und Verpflichtungen ausgehen könnte.<sup>22</sup> Eine solche Konstellation würde allerdings eher darauf zurückgehen, wie die Beziehung geformt und gelebt wurde, als auf das bloße Fak-

---

Verhalten der Schwangeren, die auf die Entwicklung und Gesundheit des Fötus oder des späteren Kindes Einfluss haben.

22 Die Position, der zufolge filiale Verpflichtungen genau in dem Maße bestehen, in dem zwischen Eltern und Kind(ern) eine Freundschaftsbeziehung besteht, vertreten English (1979) und Dixon (1995); für detaillierte Diskussionen vgl. Li (1997), Keller (2007, Kap. 5) und Schinkel (2012).

tum des Bestehens der Eltern-Kind-Beziehung. Überdies liefert emotionale Verbundenheit bestenfalls einen unzureichenden Maßstab für eine Rechtfertigung interpersonaler Verpflichtungen.

Eine Lehre aus diesem knappen Blick auf die unterschiedlichen Arten des Eintritts in die Eltern-Kind-Beziehung besteht darin, dass sie, im Gegensatz zu den Beziehungen zwischen Freunden oder Partnern, nicht symmetrisch zustande kommt. Das heißt, dass jeder Ansatz, der das gleiche Set, oder analoge Sets, von Verpflichtungen auf beiden Seiten der Beziehung ansetzt, sich nicht auf vergleichbare Eintrittsbedingungen berufen kann, wie sie gegeben wären, wenn alle Parteien in eine Beziehung, die bestimmte Verpflichtungen beinhaltet, eingewilligt hätten. Auf diesen Punkt wird im Folgenden zurückzukommen sein.

#### *4.2. Zur Bedeutung der Eltern-Kind-Beziehung*

Dass die Eltern-Kind-Beziehung in den Leben der Eltern und der erwachsenen Kinder sehr unterschiedliche Bedeutungen annehmen kann, scheint nicht nur psychologisch klar zu sein, da jede oder jeder der Beziehung einen im Lichte ihrer oder seiner Perspektive spezifischen Wert beimessen kann. Dieser Aspekt ist auch normativ relevant, da etwa die Beziehung zu den Eltern im Leben verschiedener Personen ganz verschiedene Rollen spielen kann. Die eine mag ihre Mutter als Vorbild verehren und fortwährend um ihre Anerkennung buhlen, eine andere mag gerade darum bemüht sein, alles andere zu werden als ‚wie ihre Mutter‘. Für den einen mag es gerechtfertigt sein danach zu streben, so integer zu werden wie der Vater oder in dessen Fußstapfen zu treten, für einen anderen mag Emanzipation das vorrangige Ziel sein. Und bei den meisten wird das

Verhältnis zu den Eltern durch eine Mischung aus diesen und vielen weiteren Typen von Haltungen charakterisiert sein. Die bloße Tatsache, dass eine Eltern-Kind-Beziehung besteht, legt mithin nicht fest, welche Bedeutung die Beteiligten ihr zumessen.

Wir sollten uns die mögliche Komplexität der Beziehung aber noch näher ansehen. Ihre Bedeutung ‚auf beiden Seiten‘ zu erwägen könnte dazu verleiten zu denken, dass elterliche und filiale Verpflichtungen sich fein säuberlich voneinander trennen ließen. Bevor wir diese Art analytischer Sektion jedoch akzeptieren, sollten wir der Frage nachgehen, ob die Bedeutung der Beziehung auf der einen Seite auf ihre Bedeutung auf der anderen Seite Einfluss haben könnte. Nehmen wir zum Beispiel die Beziehung einer Frau zu ihrem Vater und setzen an, dass er der Beziehung höchste Priorität gibt und die Tochter dies nicht erwidert, sondern ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung nur anderen zuteilwerden lässt. Wie sollte, wenn überhaupt, die Bedeutung, die der Vater der Beziehung beimisst, Einfluss darauf haben, für wie bedeutsam die Tochter die Beziehung hält?

Allgemeiner könnte man fragen, ob die Erwartungen oder Hoffnungen einer Partei innerhalb einer interpersonalen Beziehung die normative Situation der anderen verändern. Auf dieser Ebene besteht ein vielversprechender Zug darin nachzufragen, ob die fraglichen Erwartungen begründet bzw. vernünftig sind, ob sie etwa korrekt adressiert sind oder überfordernd. Und wenn ein ähnlicher Schritt im soeben beschriebenen Fall des Vaters und seiner Tochter angemessen ist, dann können wir zugestehen, dass die Erwartungen des Vaters nicht prinzipiell auf Indifferenz stoßen sollten. Wir sollten aber dennoch näher auf den Charakter ihrer Beziehung schauen und fragen, ob er zu Recht erwarten kann, dass seine Tochter seine Bemühungen erwidert oder wenigstens künftig positiver darauf reagiert.

Selbst wenn wir einen berechtigten Anspruch auf seiner Seite bejahen, müssten wir dies immer noch mit ihrem Anspruch auf Autonomie übereinbringen, der umfassen könnte, dass sie unbeeinträchtigt sein soll in ihrer Wahl, mit wem sie Zeit verbringt und um wen sie sich kümmert. Abhängig von der konkreten Situation – etwa davon, ob man sich aufgrund unterschiedlicher Auffassungen voneinander distanziert hat oder ob ein tiefgreifendes Zerwürfnis vorliegt – wäre dann zu diskutieren, welche Konsequenz der Rekurs auf die Autonomie der Tochter für ihre Beziehungsverpflichtungen hat. Mir scheint an dieser Stelle die Auffassung plausibel, dass ihre Verpflichtungen im Falle der Distanzierung beschränkt sind und sie im Falle eines tiefgreifenden Zerwürfnisses sogar gerechtfertigt wäre, die Beziehung abubrechen. Ein Argument, nach dem die Autonomie eines Teils der Eltern-Kind-Beziehung unter alleinigem Rekurs auf das Vorliegen der Beziehung überwogen wird, ist meines Erachtens nicht überzeugend zu führen.<sup>23</sup>

### *4.3. Die zeitliche Dimension der Eltern-Kind-Beziehung*

Mit Blick auf die zeitliche Dimension der Eltern-Kind-Beziehung sind die Aspekte der zeitlichen Entwicklung und des zeitlichen Abstands in Relation zueinander zu betrachten. Der erste Aspekt beinhaltet das wichtige Merkmal, dass Beziehungen Entwicklungen nehmen, die eng mit den Wendungen in den Biographien der Beteiligten zusammenhängen. Dies gilt auch für Freundschaften, die Phasen der Intimität und der Entfrem-

---

23 Zum Verhältnis zwischen personaler Autonomie und Beziehungsverpflichtungen wäre deutlich mehr zu sagen, als darauf zu verweisen, dass das bloße Bestehen einer Eltern-Kind-Beziehung Autonomieansprüche nicht übertrumpft.

dung durchlaufen, und es gibt keinen Grund zu denken, dass Beziehungen zwischen Erwachsenen, die Eltern und Kind sind, in dieser Hinsicht ganz anders sind. Eltern-Kind-Beziehungen sind aber dennoch anders, wenn auch nur in dem Sinn, dass sie mit einer Phase der Abhängigkeit beginnen und, zumeist im Fall von Mutter und Kind, zugleich mit dem engsten sozialen Band. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch Mutter und Kind sich voneinander entfernen oder dass besondere Umstände oder Ereignisse für ein Abkühlen der Intimität sorgen.

Folglich kann sich auch der Wert der Beziehung, was sie für die Beteiligten bedeutet und impliziert, über die Zeit hinweg verändern. Wenn elterliche und filiale Verpflichtungen als vom Wert der Beziehung abhängig aufgefasst werden – oder präziser: wenn die Verpflichtungen, die zu einem Zeitpunkt in der Beziehung begründet sind, als abhängig vom Wert der Beziehung zu ebendiesem Zeitpunkt aufgefasst werden –, dann muss die Auffassung, dass es ein für alle Mal spezielle Verpflichtungen gibt, zurückgewiesen werden. Ganz so einfach ist es jedoch nicht, wie sich am Aspekt des zeitlichen Abstands zeigt. Wenn wir nämlich annehmen, dass die elterlichen Verpflichtungen von Anbeginn der Beziehung und in der Phase der Abhängigkeit des Kindes bestehen, dann müssen wir fragen, ob dies für das Kind zu einem späteren Zeitpunkt oder in einer späteren Lebensphase eine Verpflichtung begründet.

Ansätze, die filiale Verpflichtungen als Dankbarkeitspflichten verstehen, beantworten diese Frage affirmativ.<sup>24</sup> Ihre zentrale These besagt, dass erwachsene Kinder aus Dankbarkeit für die Güter, in deren Genuss sie als Minderjährige gekommen sind, zu Gegenleistungen verpflichtet sind. Dazu könnte man schon die Frage stellen, unter welchen Umständen ein Kind

---

24 Vgl. Blustein (1982, S. 184ff.) und Zola (2001).

zu Dankbarkeit in dem Sinne verpflichtet sein könnte, dass die Haltung der Dankbarkeit von ihnen gefordert werden kann oder sie dafür kritisiert werden könnten, wenn sie diese Haltung nicht ausbilden. Im hiesigen Kontext ist es aber noch wichtiger zu fragen, ob die vorgängige Bereitstellung von Gütern eine Verpflichtung zur späteren Gegenleistung erzeugt.<sup>25</sup> Der Verweis auf die Asymmetrie der Konstellation zwischen einem Kind und seinen Eltern macht jedoch klar, dass sein Annehmen der Güter alles andere als freiwillig und informiert ist, wobei das Vorliegen dieser Merkmale sehr wohl die Erwartung einer Gegenleistung rechtfertigen würde. Zudem ist es nicht eindeutig, welche Art der Gegenleistung seitens des Kindes für die zuvor empfangenen Güter angemessen wäre, da die allgemeine Forderung nach Fürsorge für die Eltern als zu vage erscheint.<sup>26</sup> So schiene es auch mit Blick auf zeitübergreifend stabile und intakte Familienbeziehungen nicht unbedingt selbstverständlich, eine allgemeine Fürsorgepflicht als umfängliche Unterhaltspflicht zu verstehen.

Im Lichte dieser Betonung zeitlichen Abstands wird die Frage relevant, wie der Anspruch der Eltern auf Gegenleistung, wenn er überhaupt entsteht und spezifizierbar ist, bis zu dem Zeitpunkt fortbesteht, an dem das Kind eine Gegenleistung erbringen kann. Auch ohne den Versuch einer vollständigen Klärung des ontologischen Status und speziell der Persistenz von Pflichten zu unternehmen, können wir unter Rückgriff auf

---

25 Vgl. insbesondere Wicclair (1990).

26 Im Kontext möglicher Gegenleistungen zwischen Eltern und Kinder könnte auch erwogen werden, dass die Bereitstellung von Gütern für ihre Kinder seitens der Eltern als Investition aufgefasst (oder sogar intendiert) sein könnte, von der sie sich gerade eine Gegenleistung versprechen. Dies mag in manchen Fällen stimmen und hat zum Beispiel in antiken Praxen der Adoption im Tausch für Erbe ein ähnlich gelagertes Beispiel.

einige der bereits erwähnten Punkte sagen, dass solches Fortbestehen von der Qualität oder dem Charakter der fraglichen Beziehung abhängt. Dabei mag es nicht entscheidend sein, ob die Beziehung über die Zeit hinweg nahtlos intakt bleibt, aber ihr Wert wird sicher nur erhalten, wenn es nicht zu eindeutigen Vergehen, Brüchen oder Entfremdung kommt. Aber auch wenn die wechselseitige Verbundenheit fortbesteht oder nach einer Phase der Entfremdung wiederhergestellt wird, ist nicht selbstverständlich, welche Verpflichtungen aufseiten des Kindes daraus folgen. Wir können zwar ansetzen, dass von dem Kind *by default* erwartet werden kann, dass es Kontakt hält und gegenüber den Belangen seiner Eltern nicht gleichgültig ist, wenn wir aber den wertbasierten Ansatz akzeptieren, dann sehen wir auch, wie die normativen Implikationen jener Konstellation angefochten werden können.

#### *4.4. Elternunterhalt trotz Kontaktabbruchs?*

Als Ergebnis aus den vorangegangenen Überlegungen ist festzuhalten, dass trotz der vielfältigen Verflechtungen zwischen den jeweiligen Situationen des Kindes und der Eltern die normativen Implikationen ihrer Beziehung auf jeder Seite so unterschiedlich sind wie ihre Weisen des Eintritts in die Beziehung und die Bedeutung, die sie in ihren Leben hat. Ich habe diese Unterschiede betont, um einen Zugriff auf mögliche Anfechtungsgründe bezüglich Familienpflichten zu erhalten, dies sollte aber nicht von den vielen Fällen ablenken, in denen die Annahme wechselseitiger Verpflichtungen gerechtfertigt ist. Wenn die Beziehung durchgängig intakt ist, regelmäßiger Kontakt oder sogar gemeinsame Interessen und Projekte bestehen, dann haben wechselseitige Erwartungen tatsächlich eine Grundlage und keine Seite kann sich ihrer zugehörigen Verpflichtungen

kraft bloßer Willkür entledigen.<sup>27</sup> Ich möchte hier jedoch vor der vorschnellen Folgerung warnen, dass jene Verpflichtungen unbedingt, unabänderlich und ewig sind. Zusammen mit den Differenzierungen zwischen den jeweiligen normativen Situationen führt dies auf einen Einwand gegen die vermeintliche normative Symmetrie der Eltern-Kind-Beziehung.

Bevor wir uns diese These genauer ansehen, sollten wir die bisher angestellten Überlegungen auf den eingangs geschilderten Fall anwenden und einige der Argumente aus der Urteilsbegründung prüfen. Die Beziehung zwischen Vater und Sohn in jenem Fall war, wie wir unterstellen können, bis zur Scheidung der Eltern intakt und relativ normal gewesen. Es ist unstrittig, dass der Vater während jener Zeit für den Sohn gesorgt oder wenigstens in hinreichendem Maß zur Versorgung beigetragen hat, wenigstens mit Blick auf dessen Grundbedürfnisse und Schulausbildung. Wir sollten also erst einmal annehmen, dass der Vater seine Versorgungspflichten während der Kindheit des Sohnes erfüllt hat.

Als Nächstes erfahren wir, dass der Kontakt zwischen Vater und Sohn nachließ und abbrach, doch werden dazu, wie es dazu kam, keine Details bekannt. Dies wäre jedoch wichtig zu wissen, da wir das Aufrechterhalten des Kontaktes grundsätzlich als Verpflichtung beider bezeichnet hatten. Es mag naheliegen zu sagen, dass der Vater für seinen Teil der Funkstille eher kritisiert würde, aber auch vom (fast) erwachsenen Sohn hätte man den Versuch der Fortsetzung des Kontaktes erwarten können. Darüber hinaus lässt sich nur festhalten, dass ihre Bezie-

---

27 Zu betonen ist, dass gemäß der hier entwickelten Auffassung die fraglichen Verpflichtungen in der Qualität der Beziehung und nicht in den wechselseitigen Erwartungen gründen; ob die innerhalb einer Beziehung gehegten Erwartungen ihrerseits gerechtfertigt sind, hängt ebenso von der Qualität der Beziehung ab.

hung eine signifikante Veränderung erfuhr, welche die Bedeutung, die jeder ihr beigemessen hatte, kaum unbeeinträchtigt ließ. Dies ist mit der Ansicht vereinbar, der zufolge Personen Grund zur Förderung derjenigen Beziehungen in ihrem Leben haben, die für ihre Identität konstitutiv sind und denen sie zu Recht Bedeutung zuschreiben.<sup>28</sup> Ohne zu wissen, ob Vater oder Sohn versucht haben in Kontakt zu bleiben oder ihre Beziehung später wieder aufleben zu lassen, müssen wir annehmen, dass die Beziehung keine relevante Bedeutung mehr in ihrer beider Leben hatte. Die Tatsache, dass der Vater fast drei Jahrzehnte später bei der Abfassung seines Testaments für den Sohn nur den Pflichtteil des Erbes vorsah, bezeugt den Abbruch der Beziehung.

Unter der Annahme, dass dieser Abbruch von einer Art stillschweigendem Einverständnis getragen wurde, scheint es wiederum berechtigt zu sagen, dass die Beziehung ihren Wert in den Leben von Vater und Sohn schrittweise und letztlich vollständig verlor.<sup>29</sup> Aber die von diesem Fall aufgeworfene Frage ist ja, ob dies oder zumindest die Sicht des Vaters auf die Entwicklung der Beziehung für ein Verwirken seines Unterhaltsanspruchs gegenüber dem Sohn sorgt. Offenbar hat der Vater nie aktiv Unterhalt eingefordert, die Zahlungen wurden stattdessen von der Pflegeeinrichtung und erst nach seinem Tod in Rechnung gestellt. Ob sein Anspruch aber bestand, ist nach wie vor die relevante Frage.

Der BGH hat festgestellt, dass der Anspruch nicht verwirkt wurde, und argumentiert, dass der Vater seine Eltern-

---

28 Vgl. wieder Raz (2011).

29 Ich behandle hier den Abbruch einer Beziehung durchweg als endgültig und klammere damit alle Varianten von Fällen aus, in denen nach einem allseits bekundeten Ende die Beziehung wieder bzw. eine neue Beziehung aufgenommen wird.

pflicht erfüllte, indem er für den noch minderjährigen Sohn sorgte. Zu diesem Punkt hatte ich betont, dass es nicht ganz klar ist, was genau aus dieser Pflichterfüllung folgt. Insbesondere hatte ich sowohl die Ansicht, dass die Beziehung als solche eine Verpflichtung zur Gegenleistung erzeugt, als auch die Ansicht, dass eine solche Verpflichtung in einer Art einforderbarer Dankbarkeit gründet, zurückgewiesen. Der Ansatz, den ich hier skizziert habe, beläuft sich demgegenüber darauf, die filialen Verpflichtungen zu einem bestimmten Zeitpunkt von Wert und Entwicklung der Beziehung abhängig zu machen. Im vorliegenden Fall ist relativ klar, dass die Beziehung zwischen Vater und Sohn effektiv beendet war, wenigstens als zwischenmenschliche Beziehung. Was blieb, war lediglich ihr rechtliches Verhältnis als biologischer Vater und Sohn, worin rechtliche Ansprüche auf Erbe und (wenigstens grundsätzlich) Unterhalt gründen. Diese beiden Beziehungen – die zwischenmenschliche Beziehung, die vor Jahrzehnten endete, und das rechtliche Verhältnis, das nicht durch sie beendet werden kann – sind gerade in dem Fall gegeneinander abzuwägen, in dem sie gegenläufige Implikationen haben. Nach der hier vertretenen Konzeption wurde mit dem Abbruch der zwischenmenschlichen Beziehung der Verpflichtungen generierende Wert der Beziehung negiert, womit die Gründe für das Erlöschen von Verpflichtungen und Ansprüchen gegeben waren.

## 5. Die Eltern-Kind-Beziehung als nichtsymmetrische Beziehung

Die Ergebnisse der bisherigen Überlegungen können dazu genutzt werden, einen generelleren Punkt bezüglich der normativen Struktur der Eltern-Kind-Beziehung zum Ausdruck zu bringen. Insbesondere der Blick auf die asymmetrischen Ein-

trittsbedingungen, die Beimessung von Bedeutsamkeit innerhalb und die zeitliche Dimension der Eltern-Kind-Beziehung zeigen auf, dass diese Beziehung nicht über diese Hinsichten hinweg als vollständig symmetrisch oder als vollständig asymmetrisch aufzufassen ist.

Um die Komplexität dieser Beziehung genauer zu erfassen, schlage ich vor, sie als *nichtsymmetrische Beziehung* zu begreifen. Solche Beziehungen sind weder symmetrisch noch asymmetrisch – oder, wie man etwas laxer sagen könnte: Sie sind weder vollständig symmetrisch noch vollständig asymmetrisch. Ein erster Zugriff auf die Idee der Nichtsymmetrie ergibt sich, wenn man anerkennt, dass komplexe Beziehungen bzw. Beziehungsgeflechte aus einer Vielzahl zweistelliger Relationen zwischen einzelnen Elementen bestehen können.<sup>30</sup> Jede komplexe Beziehung, die sowohl symmetrische als auch asymmetrische Relationen umfasst, ist eine nichtsymmetrische Beziehung.<sup>31</sup>

Um dies auf die normative Struktur der Eltern-Kind-Beziehung zu übertragen, müssen wir herausstellen, dass sie symmetrische und asymmetrische, wechselseitige und einseitige Verpflichtungen enthält,<sup>32</sup> wobei die genannte zweistellige Relation durch eine Verpflichtung einer Person einer anderen gegenüber repräsentiert wird. Symmetrisch bzw. wechselseitig ist dann eine Verpflichtung zu nennen, wenn sie in beiden Richtun-

---

30 Die Beschränkung auf zweistellige Relationen dient hier nur der Übersichtlichkeit.

31 Schematisch lassen sich nichtsymmetrische Beziehungen wie folgt definieren: Es sei  $S$  eine Menge mit den Elementen  $a$ ,  $b$  und  $c$  (also  $S = \{a, b, c\}$ ) und  $B$  eine Beziehung, welche die Relationen  $(a, b)$ ,  $(b, a)$  und  $(a, c)$  umfasst (also  $B = \{(a, b), (b, a), (a, c)\}$ ). Da  $B$  nicht symmetrisch ist, weil  $(a, c) \in B$ , aber  $(c, a) \notin B$ , und da  $B$  nicht asymmetrisch ist, weil  $(a, b)$  und  $(b, a) \in B$ , ist  $B$  nichtsymmetrisch.

32 Die Begriffspaare „symmetrisch/wechselseitig“ und „asymmetrisch/einseitig“ verwende ich hier austauschbar.

gen, also seitens jedes Beteiligten besteht; asymmetrisch bzw. einseitig ist eine Verpflichtung dann, wenn sie nur in eine Richtung, seitens eines Beteiligten besteht. Da wir aber im Vorangegangenen schon Beispiele für beide Arten von Verpflichtungen innerhalb der Eltern-Kind-Beziehung festgehalten haben, können wir uns hier kurzfassen. So besteht beispielsweise eine asymmetrische Verpflichtung zwischen einem Elternteil und seinem minderjährigen Kind und diese erstreckt sich auf die Grundbedürfnisse des Kindes. Symmetrische Pro-tanto-Verpflichtungen bestehen zwischen einem erwachsenen Kind und seinen Eltern und betreffen grundsätzlich das Aufrechterhalten des Kontaktes sowie ein Interesse an den persönlichen Belangen des bzw. der anderen.

Die Pointe der Beschreibung der Eltern-Kind-Beziehung als nichtsymmetrisch liegt darin, sie hinsichtlich ihrer normativen Struktur als Komplex aus wechselseitigen und einseitigen Verpflichtungen zu begreifen. Dies ist in gewissem Maß offensichtlich, weil sich so ziemlich alle sozialen Beziehungen auf diese Weise analysieren lassen. Doch wird mit dieser Analyse im vorliegenden Kontext vor allem die Auffassung, nach der die Eltern-Kind-Beziehung als symmetrisch aufzufassen ist, als unzulässige Vereinfachung zurückgewiesen. Außerdem dient die Analyse der Eltern-Kind-Beziehung als ein derart nichtsymmetrischer Komplex von Relationen und Verpflichtungen dazu, die hier angestellten Überlegungen zur Abhängigkeitskonstellation am Beginn der Beziehung, die bestimmte, aber nicht an jeder Stelle die gleichen Implikationen für die Beteiligten mitführt, mit den Überlegungen zu dem Umstand zusammenzuführen, dass erwachsene Kinder und ihre Eltern *qua* Personen zueinander auf Augenhöhe stehen.

Alternativ zur Analyse von Eltern-Kind-Beziehungen als nichtsymmetrisch könnte man auch den Weg einschlagen,

wenigstens mit Blick auf die normativen Verhältnisse von verschiedenen Beziehungen zu sprechen – einerseits von einer asymmetrischen zwischen dem minderjährigen Kind und seinen Eltern und andererseits von einer symmetrischen zwischen dem erwachsenem Kind und seinen Eltern. Diese alternative Ansatz ließe zwar wenigstens für symmetrische Beziehungen zwischen Eltern und erwachsenem Kind eine enge Analogie zu Freundschaftsbeziehungen zu, wäre aber mit der Schwierigkeit verbunden, den genauen Übergangspunkt von der einen in die andere dieser Beziehungen zu bestimmen und insbesondere mit Blick auf das Problem der Gegenleistungen den Zusammenhang verschiedener, auf einander folgender Beziehungen zwischen denselben Beteiligten zu klären. Übertrieben erschiene mir dabei insbesondere die implizierte Behauptung, dass die erste dieser Beziehungen mit der zweiten nichts zu tun hat, was für die normative Struktur der zweiten relevant wäre. Die Persistenz der biologischen Verwandtschaftsbeziehung, sofern sie besteht, und des Rechtsverhältnisses muss hier zwar nicht als entscheidend angenommen werden, doch liegen sie sozialen Praxen in ganz unterschiedlichen Formen – im vorliegenden Kontext insbesondere dem deutschen Familienrecht und der Sozialgesetzgebung – zugrunde. Überdies kommt der psychologischen Dimension der Eltern-Kind-Beziehung, die auf die in Teilen sehr eng verwobenen gemeinsamen Biographien der Beteiligten zurückgeht, zusätzliche Relevanz zu. Solche Beziehungen können sich von asymmetrischen zu symmetrischen wandeln (und umgekehrt) bzw. in relevanter Hinsicht zu einer Zeit asymmetrisch und zu anderer Zeit symmetrisch sein, auch ohne dass am Beginn einer Phase, in der ein symmetrisches Verhältnis besteht, darüber Einverständnis erzielt oder ein gemeinsames Bewusstsein hergestellt wird. Dieser Vorstellung einer strukturell dynamischen Beziehung kommt der Vorschlag

nach, sich auf die Eltern-Kind-Beziehung als *eine* insgesamt *nichtsymmetrische* Beziehung aufzufassen.

Schließlich ist es nicht eine Idee zu einer bestimmten Schematisierung, die dem Vorschlag zugrunde liegt, die Eltern-Kind-Beziehung als nichtsymmetrisch zu verstehen, und daraus ergibt sich selbstverständlich auch keine Rechtfertigung. Vielmehr unternehme ich hier den Versuch, analytisch zu erhellen, was sich zeigt, wenn man einen wertbasierten Ansatz zur Begründung von Verpflichtungen auf die Eltern-Kind-Beziehung in ihren Phasen und Facetten anwendet. Da diesem Ansatz zufolge die jeweiligen Gründe und Verpflichtungen der Beteiligten vom Wert der fraglichen Beziehung abhängig sind, wodurch gerade eine Bandbreite symmetrischer und asymmetrischer Verpflichtungen ins Blickfeld kommt, ist es diese normative Hintergrundtheorie, die zur Klassifikation der Eltern-Kind-Beziehung als nichtsymmetrisch den Anlass gibt.

## 6. Konsequenzen für das Prinzip symmetrischer Unterhaltspflicht

Was ergibt sich aus dem Gesagten bezüglich der Rechtsnorm, die Unterhaltspflichten zwischen Familienmitgliedern als symmetrisch behandelt? Die Überlegungen in diesem Beitrag beziehen sich nur auf die Frage, ob sich die zwischenmenschlichen Verpflichtungen rechtfertigen lassen, die auf Grundlage jener Norm zugeschrieben werden. Damit wird zum einen keine Erörterung der Probleme sozialer Gerechtigkeit vorgelegt, die für die Zuschreibung rechtlicher Verantwortung für jemandes Unterhalt ebenfalls einschlägig sind. Zum anderen ist der vorliegende Beitrag auch nicht darauf angelegt, den konstitutionellen Wert der Förderung und des Schutzes der Familie zu unterminieren oder gar in Abrede zu stellen.

Die Überlegungen in diesem Beitrag sollten aber zeigen, dass es plausibel ist, die Begründung von Verpflichtungen innerhalb einer Beziehung auf deren Wert zu beziehen und die Eltern-Kind-Beziehung als nichtsymmetrisch aufzufassen. Die genannte Rechtsnorm prägt Überlegungen darüber, ob bestimmte Familienpflichten bestehen, in dem Sinne, dass es die Beweislast denen zuschiebt, die die behauptete Symmetrie verneinen wollen. Die Situation wäre nicht unbedingt weniger kompliziert, wenn Nichtsymmetrie als Grundsatz festgelegt würde, sie wäre aber gegenüber der Struktur der Beziehung adäquater. In jedem Fall schwächt die Präsomtion zugunsten von Symmetrie und verpflichtender Gegenleistung, insbesondere über Jahrzehnte und nachhaltige Brüche einer Beziehung hinweg, die Rolle, die anfechtungsbegründende Umstände in der Beurteilung einnehmen können. Und wenn dies ein Risiko der Art mitführt, dass Personen eine Schuld eingehen und auf eine Schuld festgelegt werden, welche sie zu keinem Zeitpunkt per Einwilligung annehmen oder umgehen können, dann sollten wir dies nicht leichthin akzeptieren.

Noch einmal zurück zum Ausgangsfall: Der Sohn ist nach Auffassung des BGH auch nach Abbruch der Beziehung zu seinem Vater unterhaltspflichtig, weil der Vater sich keiner schweren Verfehlung schuldig gemacht hat und seine elterlichen Verpflichtungen während der Jugendzeit seines Sohnes erfüllt hatte. Zugespitzt veranschaulicht diese Deutung, dass im Grundsatz hinsichtlich Versorgungsverpflichtungen ein *Quid-proquo* angesetzt wird, nach dem in diesem Fall das Geleistete des Vaters seinen Anspruch auf Gegenleistung seitens des Sohnes begründet. Die Zurückweisung dieser Begründung eines Anspruches auf bzw. einer Verpflichtung zur Gegenleistung stützt sich in diesem Beitrag auf eine Analyse der normativen Struktur der Eltern-Kind-Beziehung, die diese als nichtsymmetrisch

ausweist und innerhalb ihrer bestehende Verpflichtungen als durch ihren durch bevorzugende Handlungen konstituierten, je aktuellen Wert begründet auffasst. Mit dem *Quidproquo* ist die Unterstellung verbunden, dass aufgrund des Bestehens einer Eltern-Kind-Beziehung die erwachsenen Kinder für ihre Eltern im Falle der Bedürftigkeit ebenso Leistungen zu erbringen haben wie die Eltern es zugunsten ihrer minderjährigen Kinder zu tun hatten. Es ist folglich nicht plausibel, dies als Charakteristikum der normativen Struktur der Eltern-Kind-Beziehung oder gar von Familienbeziehungen im Allgemeinen zu verstehen.<sup>33</sup>

### Literatur

- Blustein, Jeffrey. 1982. *Parents and Children – The Ethics of the Family*. Oxford.
- Born, Winfried. 2014. BGH: Keine Unterhalts-Verwirkung auf Grund schwerer Verfehlung trotz langjährigen Kontaktabbruchs und Enterbung. In *Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring 2014*, 356543.
- Dworkin, Ronald. 1986. *Law's Empire*. Cambridge.
- Daniels, Norman. 1988. *Am I My Parents' Keeper*. New York.
- Dixon, Nicholas. 1995. The Friendship Model of Filial Obligations. In *Journal of Applied Philosophy* 12/1: 77–87.

---

33 Vorversionen dieses Beitrages wurden bei dem von Anna Goppel organisierten Workshop „Relational Duties“ im Mai 2014 in Zürich sowie im Kolloquium zur praktischen Philosophie am Philosophischen Seminar der WWU Münster zur Diskussion gestellt. Für kritische Kommentare und Hinweise danke ich Norbert Anwander, Monika Betzler, Rüdiger Bittner, Simon Derpmann, Dominik Düber, Anna Goppel, Magdalena Hoffmann, Diane Jeske, Amir Mohseni, Sebastian Muders, Michael Quante, Friederike Pabst, Laura Pfister, Peter Schaber sowie den Gutachterinnen und Gutachtern der Zeitschrift für Praktische Philosophie.

- English, Jane. 1979. What Do Grown Children Owe Their Parents? In Onora O'Neill/William Ruddick (Hrsg.), *Having Children – Philosophical and Legal Reflections on Parenthood*. New York: Oxford University Press, 351–356.
- Glatzel, Brigitte. 2014. Verwirkung des Elternunterhalts bei Kontaktabbruch. In *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 2014, 428.
- Herman, Barbara. 1991. Agency, Attachment, and Difference. In *Ethics* 101/4: 775–797.
- Horton, John. 2010. *Political Obligation*. 2. Auflage. London.
- Keller, Simon. 2007. *The Limits of Loyalty*. Cambridge.
- Keller, Simon. 2013. *Partiality*. Princeton.
- Kolodny, Niko. 2010. Which Relationships Justify Partiality? The Case of Parents and Children. In *Philosophy & Public Affairs* 38/1: 37–75.
- Lemmerz, Anna-Luisa. 2014. Elternunterhalt zwischen Familiarisierung und Sozialisierung. In *Deutsche Notar-Zeitschrift* 2014, 499.
- Li, Chenyang. 1997. Shifting Perspectives: Filial Morality Revisited. In *Philosophy East and West* 47/2: 211–232.
- Löhnig, Martin. 2014. Verwirkung des Elternunterhalts. In *Juristische Arbeitsblätter* 2014, 546.
- Post, Stephen G.. 1989. What children owe parents: Ethics in an aging society. In *Thought* 64: 315–325.
- Raz, Joseph. 2001. *Value, Respect, and Attachment*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Raz, Joseph. 2011. Attachments and Associated Reasons. Columbia Public Law Research Paper No. 11–287.
- Scheffler, Samuel. 2001. *Boundaries and Allegiances – Problems of Justice and Responsibility in Liberal Thought*, Oxford.
- Schinkel, Anders. 2012. Filial Obligations: A Contextual, Pluralist Model. In *The Journal of Ethics* 16: 395–420.
- Seibl, Maximilian. 2014. Die Familie als soziales Sicherungssystem: Neues zur Verwirkung des Aszendentenunterhalts bei Kontaktverweigerung des Bedürftigen. In *Neue Juristische Wochenschrift* 2014, 1151.
- Simmons, A. John. 2001. *Justification and Legitimacy – Essays on Rights and Obligations*. Cambridge.

- Stuifbergen, Maria C./Johannes J.M. Van Delden. 2011. Filial obligations to elderly parents: a duty to care? In *Medicine, Health Care and Philosophy* 14: 63–71.
- Wellenhofer, Marina. 2014. Familienrecht: Verwirkung von Elternunterhalt – Kontaktabbruch mit erwachsenem Kind ist keine schwere Verfehlung. In *Juristische Schulung* 2014, 552.
- Wicclair, Mark R. 1990. Caring for Frail Elderly Parents: Past Parental Sacrifices and the Obligations of Adult Children. In *Social Theory and Practice* 16: 164–190.
- Zola, Charles. 2001. Geriatric filial piety. In *International Journal of Applied Philosophy* 15: 186–204.
- Zwißler, Finn. 2014. Elternunterhalt bei Kontaktabbruch. In *Neue Zeitschrift für Familienrecht* 2014, 259.